

Außenhandelsbetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben und Einrichtungen des Außenhandels, legt ihre Zweckbestimmung sowie Zuständigkeit fest und erläßt ihre Statuten. Darüber hinaus erläßt er grundsätzliche Regelungen zur rationellen Gestaltung ihrer Arbeitsweise und ihrer innerbetrieblichen Struktur. Entscheidungen gemäß Satz 1 und 2, soweit sie Außenhandelsbetriebe betreffen, die dem Minister für Außenwirtschaft nicht unterstellt sind, bedürfen der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans.

§22

Der Minister für Außenwirtschaft hat zu entscheiden, in welchem Umfang Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe berechtigt werden, Außenhandelsaufgaben wahrzunehmen. Entscheidungen zur Übertragung von Außenhandelsaufgaben bedürfen der Zustimmung des Leiters des dem Betrieb, Kombinat oder der Vereinigung Volkseigener Betriebe übergeordneten zentralen Staatsorgans. Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die in dieser Weise vom Minister für Außenwirtschaft berechtigt wurden, sind hinsichtlich der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Außenhandelsaufgaben Außenhandelsbetriebe im Sinne dieses Statuts, ausgenommen die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 Satz 1.

§23

(1) Der Minister für Außenwirtschaft erläßt zur Verwirklichung der Aufgabenstellung des Ministeriums verbindliche Regelungen in Form von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen, Verfügungen und Anweisungen.

(2) Der Minister für Außenwirtschaft sichert die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften und die Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung und Neufassung von Rechtsvorschriften in seinem Verantwortungsbereich.

§24

(1) Der Minister für Außenwirtschaft ist weisungsberechtigt gegenüber den Leitern der ihm unterstellten Außenhandelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen des Außenhandels, dem Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, den Leitern der Handelsvertretungen und Handelspolitischen Abteilungen der Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen Organen und Institutionen seines Verantwortungsbereiches in anderen Staaten.

(2) Staatssekretäre, Stellvertreter des Ministers und andere Leiter im Ministerium für Außenwirtschaft sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben weisungsberechtigt.

§25

Das Ministerium für Außenwirtschaft organisiert und gestaltet die Zusammenarbeit mit den Außenhandelsministerien, den Handelsvertretungen und Handelspolitischen Abteilungen der Vertretungen der sozialistischen Staaten sowie mit den entsprechenden Institutionen der anderen Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik. Ihm obliegt die Führung von Verhandlungen mit den genannten Institutionen zu Fragen seines Verantwortungsbereiches und die Zustimmung zur Führung derartiger Verhandlungen durch andere zentrale Staatsorgane.

§26

(1) Der Minister für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Handelsvertretungen, Handelspolitischen Abteilungen der Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie der ihm unterstellten Organen und Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten.

(2) Der Minister für Außenwirtschaft ist insbesondere verantwortlich für die Gestaltung der Zusammenarbeit der ihm

unterstellten Handelsvertretungen, Organen und Institutionen mit anderen Organen und Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten.

§27

(1) Der Minister für Außenwirtschaft unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Berufung und Abberufung von Kadern für Funktionen seines Verantwortungsbereiches, die in der Nomenklatur des Ministerrates erfaßt sind.

(2) Der Minister für Außenwirtschaft beruft leitende Kader der Außenwirtschaft entsprechend der Nomenklaturordnung des Ministeriums für Außenwirtschaft, beruft sie ab oder bestätigt deren Berufung und Abberufung.

(3) Dem Minister für Außenwirtschaft obliegt die Zustimmung zu Vorschlägen über die Berufung und Abberufung von Leitern der nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehenden Außenhandelsbetriebe sowie deren Einrichtungen der Absatz- und Bezugsorganisation.

III.

Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

§28

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist juristische Person und Haushaltsorganisation; es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister für Außenwirtschaft regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten und die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums sowie die Arbeitsordnung und den Arbeitsablauf im Ministerium. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Minister für Außenwirtschaft wird in seiner staatlichen Leitungstätigkeit durch Staatssekretäre und Stellvertreter unterstützt, deren ständige und zeitweilige Aufgaben er entsprechend den Schwerpunkten der Tätigkeit des Ministeriums regelt.

§29

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft wird im Rechtsverkehr durch den Minister für Außenwirtschaft vertreten. Bei Verhinderung des Ministers übernimmt der von ihm bestimmte Staatssekretär oder Stellvertreter die Vertretung.

(2) Die Staatssekretäre, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter von Struktureinheiten sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder Personen können zur Vertretung des Ministeriums durch einen gemäß den Absätzen 1 und 2 Berechtigten im Rahmen seiner Vertretungsmacht beauftragt werden.

§30

(1) Dem Minister für Außenwirtschaft unterstehen:

Handelsvertretungen und Handelspolitische Abteilungen der Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten,

die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,

das Amt für Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik,

Außenhandelsbetriebe,

Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels,

das Leipziger Messeamt,

das Zentrum für Information und Dokumentation der Außenwirtschaft,

das Forschungsinstitut beim Ministerium für Außenwirtschaft,

die Fachschule für Außenwirtschaft „Josef Orlopp“.